



GEMEINDE BUCHEGG

# **REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN**

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Grundsatz	3
2. Finanzierung	3
§ 4 Energierappen	3
3. Verwendung	3
§ 5 Fördertatbestände	3
§ 6 Festsetzung des Förderbeitrages	4
§ 7 Beitragsgesuch	4
§ 8 Auslösung des Förderbeitrages	4
§ 9 Auszahlung des Förderbeitrages	4
4. Verzinsung der Spezialfinanzierung	4
§ 10 Zins	4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 11 Energieregion	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anhang 1 – Gebührenrahmen	6
Anhang 2 – aktuelle Förderbeiträge	7

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 sowie § 151 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> beschliesst:

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

- 1 Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien. Dafür wird eine entsprechende Spezialfinanzierung gebildet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1 Gefördert werden von der Gemeinde bestimmte Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien in Liegenschaften im Gemeindegebiet der Gemeinde Buchegg.

### **§ 3 Grundsatz**

- 1 Die finanziellen Mittel der Spezialfinanzierung werden durch eine zweckgebundene Abgabe der natürlichen und juristischen Strombezüger (Stromkunden) der Gemeinde Buchegg geäufnet.
- 2 Der Gemeinderat kann das Eigenkapital der Spezialfinanzierung im Rahmen seiner Finanzkompetenz zusätzlich mit Steuergeldern äufnen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe der auszurichtenden Beiträge basierend auf der finanziellen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kapitals der Spezialfinanzierung.

## **2. Finanzierung**

### **§ 4 Energierappen**

- 1 Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen gemäss Anhang 1 fest.
- 2 Der Gemeinderat legt jährlich innerhalb des Gebührenrahmens die Höhe des Energierappens für das Folgejahr zugunsten dieser Spezialfinanzierung fest.
- 3 Der Energierappen wird auf der Basis des Stromkonsums berechnet und durch die Stromversorger im Auftrag der Gemeinde eingezogen und jährlich weitergeleitet.
- 4 Der Ertrag wird zweckgebunden über die Funktion 8711 dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

## **3. Verwendung**

### **§ 5 Fördertatbestände**

- 1 Mit dem Kapital der Spezialfinanzierung sollen die in Anhang 1 festgelegten Massnahmen und Investitionen der Hauseigentümer gefördert werden.
- 2 Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich nach der Höhe der Investition beziehungsweise den Kosten der zu fördernden Massnahme. Der Förderbeitrag kann in ein Minimum und in ein Maximum eingegrenzt werden.
- 3 Es können gleichzeitig Gesuche für mehrere Fördertatbestände gestellt werden.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1

**§ 6 Festsetzung des Förderbeitrages**

- 1 Die einzelnen Fördertatbestände und der Rahmen der Förderbeiträge werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 2 Innerhalb des jeweiligen Rahmens der Förderbeiträge legt der Gemeinderat die einzelnen Förderbeiträge sowie den maximalen Beitrag pro Fördertatbestand fest.

**§ 7 Beitragsgesuch**

- 1 Beitragsberechtigte Personen stellen vorgängig der Realisierung der Massnahme bzw. der Investition ein schriftliches Beitragsgesuch an die Gemeinde (Bauverwaltung) mit den gemäss Gesuchsformular einverlangten notwendigen Unterlagen.
- 2 Der Bauverwalter prüft die Vollständigkeit des Gesuchs sowie die Korrektheit des Gesuchs.
- 3 Der Bauverwalter erlässt eine anfechtbare Verfügung über den zu sprechenden Förderbeitrag. Die Verfügung enthält neben der Beitragszusicherung die nach Abschluss des Projekts zur Auslösung des Beitrags notwendigen Unterlagen (Fakturen, Fotos, usw.).
- 4 Die Umsetzung der Massnahme beziehungsweise die Investition kann erst nach Vorliegen des bewilligten Gesuchs getätigt werden. Andernfalls verwirkt der Anspruch auf den Förderbeitrag.
- 5 Sofern der Baustart nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Verfügung nach Abs. 3 erfolgt, erlischt die Verfügung.

**§ 8 Auslösung des Förderbeitrages**

- 1 Nach Abschluss der Massnahme beziehungsweise der Investition reicht der Gesuchsteller beim Bauverwalter die notwendigen Unterlagen gemäss Gesuchsverfügung (vgl. § 7 Abs. 3) ein.
- 2 Der Bauverwalter prüft die Vollständigkeit und die Korrektheit der eingereichten Unterlagen und verfügt dem Gesuchsteller den definitiven Förderbeitrag.

**§ 9 Auszahlung des Förderbeitrages**

- 1 Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist zur Verfügung über den definitiven Förderbeitrag.
- 2 Der Gemeinderat kann die Auszahlung von Beiträgen bei ungenügendem Eigenkapital der Spezialfinanzierung auf das nachfolgende oder übernächste Jahr verschieben.
- 3 Der Förderbeitrag ist spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Verfügung über den definitiven Förderbeitrag auszuzahlen.

**4. Verzinsung der Spezialfinanzierung****§ 10 Zins**

- 1 Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung wird intern verzinst.



---

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Energieregion**

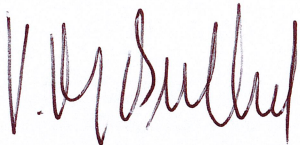
- 1 Gemäss Beschluss der Vereinsversammlung hat sich der Verein Energieregion Bern-Solothurn auf den 31. Dezember 2023 aufgelöst.
- 2 Laufende Gesuche, die durch die Energieregion Bern-Solothurn bis am 31. Dezember 2023 behandelt und genehmigt worden sind und bei denen die Auszahlung des Förderbeitrages noch pendent ist, werden durch die Gemeinde Buchegg übernommen und gemäss dem vorliegenden Reglement abgewickelt.
- 3 Das zweckgebundene Kapital der Energieregion Bern-Solothurn zugunsten der Gemeinde Buchegg wird spätestens nach Abschluss der Liquidation des Vereins dieser Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- 1 Das Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf.....



Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin



Daniela Seiler  
Gemeindeschreiberin

## **Anhang 1: Gebührenrahmen, Fördertatbestände und Rahmen der Förderbeiträge**

Die Gemeindeversammlung legt gestützt auf § 5 des Reglements über die Spezialfinanzierung zur Förderung erneuerbarer Energien mit Beschluss vom 29. Januar 2024 folgende Fördertatbestände und folgenden Rahmen für Förderbeiträge und Gebühren fest:

### **1. Gebührenrahmen**

- 1 Jeder Strombezügler entrichtet auf seinem Strombezug eine Abgabe in Rappen pro bezogene kWh<sup>2</sup>. Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgelegt:
 

Pro kWh gemäss Abrechnung des Stromlieferanten	CHF	0.005 –	0.02
--	-----	---------	------

### **2. Fördertatbestände**

- 1 Die folgenden Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien werden durch diese Spezialfinanzierung gefördert:
  - a. GEAK<sup>3</sup> Plus EFH<sup>4</sup>
  - b. Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen durch eine Heizung mit erneuerbarer Energie (Wärmepumpe, Holzfeuerung, Wärmeverbund)
  - c. Wärmepumpenboiler
  - d. Thermische Solaranlagen
  - e. Photovoltaikanlage
  - f. Batteriespeicheranlage

### **3. Rahmen für Förderbeiträge**

- 1 Es werden Pauschalbeiträge, Beiträge pro kW<sup>5</sup> bzw. pro kWp<sup>6</sup> ausgerichtet.
- 2 Die Beiträge können nach oben maximiert werden.
- 3 Pro Fördertatbestand werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:
 

a. GEAK Plus EFH	Pauschal einmalig pro Objekt	CHF	300.00 –	750.00
b. Ersatz von Öl- oder Elektroheizung	Pauschal	CHF	500.00 –	2'000.00
c. Wärmepumpenboiler	Pauschal	CHF	200.00 –	500.00
d. Thermische Solaranlagen	Pauschal	CHF	300.00 –	750.00
	zuzüglich pro kW	CHF	50.00 –	300.00
	Maximal (Pauschal und pro kW)	CHF	1'500.00 –	6'000.00
e. Photovoltaikanlage	Pauschal	CHF	300.00 –	750.00
	zuzüglich pro kWp	CHF	50.00 –	300.00
	Maximal (Pauschal und pro kWp)	CHF	1'500.00 –	6'000.00
f. Batteriespeicheranlage	Pauschal	CHF	300.00 –	750.00

<sup>2</sup> kWh = Kilowattstunde

<sup>3</sup> GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone

<sup>4</sup> EFH = Einfamilienhaus

<sup>5</sup> kW = Kilowatt

<sup>6</sup> kWp = Kilowattpeak

## **Anhang 2: Aktuelle Förderbeiträge**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2024 die Förderbeiträge für Gesuche, die ab 1. Januar 2024 eingereicht wurden, festgelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. März 2025 die Förderbeiträge wie folgt angepasst für Gesuche, welche ab 01. Juli 2025 eingereicht werden. Dieser Beschluss ersetzt den Vorherigen vom 16. Januar 2024.

### **1. Gebühr**

1	Pro bezogene kWh beträgt die Abgabe	CHF	0.01
---	-------------------------------------	-----	------

### **2. Förderbeiträge**

1	Pro Fördertatbestand werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:		
a.	GEAK <sup>7</sup> Plus EFH <sup>8</sup>	Pauschal einmalig pro Objekt	CHF 500.00
b.	Ersatz von Öl- oder Elektroheizung	Pauschal	CHF 1'000.00
c.	Wärmepumpenboiler	Pauschal	CHF 300.00
d.	Thermische Solaranlagen	Pauschal	CHF 500.00
		zuzüglich pro kW <sup>9</sup>	CHF 200.00
		Maximal (Pauschal und pro kW)	CHF 4'000.00
e.	Photovoltaikanlage	Pauschal	CHF 300.00
		zuzüglich pro kWp <sup>10</sup>	CHF 50.00
		Maximal (Pauschal und pro kWp)	CHF 1'500.00
f.	Batteriespeicheranlage	Pauschal	CHF 750.00

<sup>7</sup> GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone

<sup>8</sup> EFH = Einfamilienhaus

<sup>9</sup> kW = Kilowatt

<sup>10</sup> kWp = Kilowattpeak